



**Kinderschutzkonzept
der inklusiven Kindertagesstätte
Fichtachstraße 18
91217 Hersbruck**

**Lebenshilfe
im Nürnberger Land e.V.**



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vorwort:
2.	Geltungsbereich
3.	Begriffsklärung
4.	Rechtliche Grundlagen
5.	Risikoanalyse
5.1.	Risikoanalyse Inklusive Kindertagesstätte Hersbruck.....
5.1.1.	Räumliche Gegebenheiten der Einrichtung
5.1.2.	Personelle Besetzung.....
5.1.3.	Maßnahmen der Inklusiven Kindertagesstätte Hersbruck
6.	Präventionen
6.1.	Personalmanagement
6.1.1.	Personalauswahl.....
6.1.2.	Personalentwicklung
6.2.	Verhaltenskodex.....
6.3.	Pädagogisches Handeln im Alltag = Verhaltensampel
6.4.	Partizipation und Beschwerdemanagement
6.4.1.	Partizipation von Kindern
6.4.2.	Partizipation der Eltern
6.4.3.	Partizipation der Mitarbeiter
6.4.4.	Beschwerdemanagement.....
6.5.	Sexualpädagogisches Konzept
6.5.1.	Kindliche Sexualität.....
6.5.2.	sexuelle Entwicklung von Kinder im Alter von 0-6 Jahren.....



- 5.5.3. Sexuelle Bildung in den inklusiven Kindertagesstätten
- 5.5.4. Grenzverletzungen und Übergriffe
- 5.5.5. Zusammenarbeit mit Eltern
- 7. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung.....
 - 7.1. Arten der Gefährdung.....
 - 7.2. Konzept zur Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung.....
 - 7.2.1. Was versteht man darunter?
 - 7.2.2. Wodurch werde ich aufmerksam?
 - 7.2.3. Handlungsschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - 7.2.4. Anlagenverzeichnis
- 8. Rehabilitation.....
- 9. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung
- 10. Anlaufstellen und Ansprechpartner.....
- 11. Material und Vorlagen
- 12. Anhang



*Eure Kinder sind nicht eure Kinder.
Sie sind die Söhne und Töchter der Sehnsucht
des Lebens nach sich selbst.
Sie kommen durch euch aber nicht von euch.
Und obwohl sie mit euch sind, gehören sie euch doch nicht.
Ihr dürft ihnen eure Liebe geben, aber nicht eure Gedanken.
Denn sie haben ihre eigenen Gedanken.
Ihr dürft ihren Körpern ein Haus geben, aber nicht ihren Seelen.
Denn ihre Seelen wohnen im Haus von morgen, das ihr nicht besuchen könnt,
nicht einmal in euren Träumen. Ihr dürft euch bemühen, wie sie zu sein,
aber versucht nicht, sie euch ähnlich zu machen.
Denn das Leben läuft nicht rückwärts, noch verweilt es im Gestern.
Ihr seid die Bogen, von denen aus eure Kinder als lebende Pfeile ausgeschickt
werden.
Der Schütze sieht das Ziel auf dem Pfad der Unendlichkeit, und er spannt euch mit
seiner Macht, damit die Pfeile schnell und weit fliegen.
Lasst euren Bogen von der Hand des Schützen auf Freude gerichtet sein;
denn so wie er den Pfeil liebt, der fliegt, so liebt er auch den Bogen, der fest ist.
(Khalil Gibran)*



1. Vorwort

Die Lebenshilfe Nürnberger Land sieht sich als Träger gewachsener Systeme der heilpädagogischen Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter und fühlt sich dazu verpflichtet, die Qualität dieser Angebote zu sichern. Sie setzt sich gleichermaßen für Möglichkeiten ein, flächendeckend gemeinsame Erziehungsangebote für Kinder mit und ohne Behinderung im Kindertagesstättenalter zu schaffen. Die Notwendigkeit einer umfassenden und angemessenen Förderung aller Kinder mit bestehenden und drohenden Behinderungen bleibt Maßstab für die Planung und die Bewertung innovativer Konzepte. Ende der 1980er Jahre begannen sich die ersten Überlegungen zu einer integrativen Öffnung der Kindergärten der Lebenshilfe zu konkretisieren. Bis dahin hatte sich der von Eltern gegründete Verein im Schwerpunkt um Belange von Kindern mit geistiger Behinderung bemüht. Mit der Weiterentwicklung und Veränderung der Situation von Kindern mit einer geistigen oder einer anderen Behinderung im Kindergartenalter rückten in der pädagogischen Diskussion verstärkt neue Kindergartenkonzepte in den Vordergrund: Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung.

Mit der Einrichtung ihrer drei integrativen Kindergärten seit 1990 öffnete sich die Lebenshilfe im Nürnberger Land diesem Prozess der Neuorientierung unter den genannten Voraussetzungen. 2011 werden die integrativen Kindergärten in inklusive Kindertagesstätten umbenannt. Damit verdeutlicht die Lebenshilfe, dass sie die UN Menschenrechtskonvention anerkennt und umsetzt, nach dem Motto:

„Mittendrin statt nur dabei.“



2. Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept der inklusiven Kindertagesstätte Hersbruck, der Lebenshilfe im Nürnberger Land, soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, welche unsere Einrichtungen besuchen, sicherstellen.

Die inklusive Kindertagesstätte Hersbruck hat den Anspruch und den Auftrag, die ihnen anvertrauten Kinder in besonderem Maß vor Vernachlässigung, Gewalt, Ausgrenzung und Übergriffen zu schützen.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tragen dazu bei, die Rahmenbedingungen dafür sicherzustellen.

Um den Schutzauftrag mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzeptes umzusetzen, bietet die Kernaussage unseres Leitbilds,

„im Mittelpunkt unseres Denkens und Handelns steht der Mensch“,
eine Grundorientierung¹.

Somit gelten für unsere Arbeit folgende Wertmaßstäbe:

- das Kind annehmen, wie es ist
- die Signale der Kinder annehmen und mit ihnen verstehend kommunizieren (Verhalten wird verstanden als Handlungs- bzw. Lösungsversuch der individuellen Wahrnehmung des Einzelnen)
- Grenzen beachten: die eigenen Grenzen der psychisch-physischen Belastbarkeit beachten und angemessen damit umgehen lernen, sowie auch die Grenzen der Anderen zu respektieren
- Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitige Akzeptanz bestimmen das Miteinander in den inklusiven Kindertagesstätten

¹ Das Leitbild ist auf der Homepage der Lebenshilfe unter folgendem Link abrufbar: http://lebenshilfe-nbg-land.de/_rubric/index.php?rubric=lh_ueber_uns_leitsaetze



- Alle Mitarbeiter pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und leben dieses als Modell vor

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

(Jörg Maywald: UN-Kinderkonvention – Impulse für den Kinderschutz)

3. Begriffsklärung

Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen sowie einer Kultur des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern und auch Jugendlichen. Sie umfassen Handlungspläne sowie konzeptionelle Elemente und basieren auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention.

Kindeswohl ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in unser Kindertageseinrichtung. „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Zu diesen Bedürfnissen zählen

- Vitalbedürfnisse: Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- Soziale Bedürfnisse: Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung: in den Bereichen Bildung, Identität, Aktivität und Selbstachtung

Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder



Institutionen das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlicher Schädigung und/ oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.

Unter Kindeswohlgefährdung ist jede Form von Handeln oder Unterlassen zu verstehen, die vorhersehbar zu erheblichen physischen und oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führt bzw. ein hohes Risiko solcher Folgen bergen kann.

Grenzverletzendes Verhalten geschieht meist spontan und ungeplant. Es ist in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönlichen Grenzen innerhalb des Betreuungsverhältnisses überschreitet. Sie können im Alltag häufig korrigiert werden. Grenzverletzungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlicher Unzulänglichkeit, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren.

Übergriffiges Verhalten ist im Gegensatz zu Grenzverletzungen nicht zufällig, sondern bewusst. Sie sind Ausdruck einer Haltung, welche sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt, und die innere Abwehr überschreitet. Diese können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl Körperlichkeit und Sexualität verletzen, wie auch Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe gehören hier dazu.

4. Rechtliche Grundlagen

Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen.

Es gehört somit zum Auftrag der Jugendhilfe – und damit auch jeder Kindertagesstätte – gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII, Kinder vor Gefahren, für ihr Wohl, zu schützen.

§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII sieht vor, dass das Kindeswohl in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleistet wird.



- UN-Kinderrechtskonvention
Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-)Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte.
Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2 „Diskriminierungsverbot“, 3 „Kindeswohls“, 6 „Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung“ und 12 „Recht gehört zu werden“.
- EU-Grundrechtecharta
Die am 1.12.2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte. Dort heißt es: „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“
- Grundgesetz
Das Grundgesetz (GG) kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Artikel 6 Abs. 2 GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen [...]
Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Den Maßstab der elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere wenn es um die Lösung von Konflikten geht.
Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376).



- Bürgerliches Gesetzbuch

Das Kindschaft- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden [...]

Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

- Strafgesetzbuch

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände.

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Bereits in § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [soll]“. In dem am 1.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten

§ 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. [...]

Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. Während die Absätze 1, 3 und 4 Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendamts beschreiben, beinhaltet § 8a Abs. 2 SGB VIII das Vorgehen von anderen „Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“. Zu diesen gehören auch Kindertageseinrichtungen.

- § 45 des Sozialgesetzbuches VIII ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn



- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechend räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
 - die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
 - zur Sicherung der Rechte von Kinder in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und
 - zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.
- §47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei
 - Betriebsaufnahme
 - bevorstehender Schließung der Einrichtung
 - konzeptionellen Änderungen
 - Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.
 - Datenschutz kontra Kinderschutz
Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeits-schutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung.
Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.



5. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit relevant, um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe im pädagogischen Alltag zu erhalten.

Hierbei ist es wichtig, die Gegebenheiten vor Ort genau zu beurteilen, sodass Gefahrensituationen aufgedeckt und entsprechende präventive Schutzmaßnahmen aufgestellt und umgesetzt werden können. Auch wird ein Bewusstsein für bestehende Maßnahmen geschaffen, um das Risiko für Kinder zu minimieren.

Im Rahmen unserer Risikoanalyse haben wir uns mit unterschiedlichen Reflexionsfragen auseinandergesetzt, welche die Themenbereiche

- Perspektive Team/MitarbeiterInnen
- Perspektive Kinder
- Perspektive Einrichtung/ Struktur
- Perspektive Familie

näher betrachten.

Besonders zu beachten in diesem Zusammenhang, ist die Arbeit mit:

- Kindern unter drei Jahren,
- Kindern, die von Behinderung bedroht sind,
- Kindern mit Behinderung sowie
- Kindern mit wenig oder kaum deutschen Sprachkenntnissen,

da ihre Ausdrucksmöglichkeiten eingeschränkt sind.

Die folgenden Situationen verdienen im Rahmen unserer Risikoanalyse eine besondere Beachtung:

- Handhabung von Nähe und Distanz
- Berührungen und Körperkontakt
- Einzelbetreuungen
- Intimsphäre achten (Selbstpflege/Körperpflege)
- Grenzüberschreitung



- Freiräume für Kinder und Aufsichtspflicht
- Abhol- und Bringsituation
- Betrachtung baulicher Gegebenheiten
- Personalmanagement
- Beteiligungs- und Beschwerdemanagement aller Personen

Aus diesen Überlegungen und Intentionen heraus wurden nun die nachfolgenden Präventionsmaßnahmen erarbeitet.

5.1. Risikoanalyse inklusive Kindertagesstätte Hersbruck

Die inklusive Kindertagesstätte Hersbruck befindet sich in einem Mischgebiet mit Industrie- und Wohnsiedlung südlich der Bahnlinie Nürnberg - Sulzbach Rosenberg und versorgt mit den übrigen städtischen Kindertagesstätten den gesamten Einzugsbereich der Stadt Hersbruck.

Die Einrichtung wurde 1992 bezogen. Es handelt sich hier um ein zweistöckiges Gebäude mit Freiflächen und Außenanlagen. In der Einrichtung betreuen wir in drei inklusiven Gruppen 50 Kinder (davon bis zu 12 auf heilpädagogischen Plätzen).

5.1.1. Räumliche Gegebenheiten der Einrichtung

Im Erdgeschoss befindet sich der Eingangsbereich für alle Gruppen. Die Eingangstür kann bis 8:30 Uhr von außen über einen hoch angebrachten Türschalter geöffnet werden. Ab 8:30 Uhr müssen Eltern und auch Besucher klingeln. Beim Verlassen der Einrichtung befindet sich ein Schalter links oben neben der Türe, sodass er von Kindern nicht bedient werden kann. Zum Abholen, ab 12:30 Uhr, kann die Einrichtung wieder über den Türöffner betreten werden.

Des Weiteren befindet sich auf der Etage:

- 2 Gruppenräume (Bären- und Löwengruppe) mit je einem Nebenraum
- Garderoben für die Kinder vor den Gruppenräumen



- 1 Bad mit Kinder- und Erziehertoiletten, sowie 1 Wickeltisch
- 1 Abstellraum
- 1 Küche
- 1 Personalraum mit Garderobe für Personal
- 1 Büro

Der Gruppenraum der Löwengruppe ist durch ein Glaselement neben der Türe einsehbar. Darin befinden sich verschiedene Spielbereiche, welche durch halbhohe Regale abgegrenzt sind, beispielsweise Bauecke, Kreativecke, „Ruhecke“. Tische und Stühle sind mittig im Raum für die Kinder angeordnet. Es befindet sich in der Gruppe eine zweite Ebene, welche durch eine Treppe erreicht werden kann. Das Element ist in Holzbauweise gefertigt und gesichert. Hier befindet sich eine Puppen- und Legoecke. Der Nebenraum, welcher überwiegend von der Löwengruppe genutzt wird, kann von beiden Gruppenräumen aus betreten werden und ist auch durch ein Glaselement in der Tür einsehbar.

Der direkte Zugang zum Außenbereich ist durch eine Glastür erreichbar.

Der Gruppenraum der Bärengruppe ist ähnlich aufgebaut. Auch hier befindet sich eine zweite Ebene in Holzbauweise. Der Nebenraum der Bärengruppe ist sowohl durch die Gruppe als auch vom Gang aus begehbar und aufgrund der großen Glaselemente/ bzw. die Glastüre gut einsehbar. In einer Nische unter der Ebene wurde ein Snoezelen Bereich eingerichtet, welcher von der Gruppe gut beobachtet werden kann.

Beide Gruppenräume sind mit einer Küchenzeile ausgestattet.

Die beiden Gruppen teilen sich das Bad mit zwei Kindertoiletten, einer Erziehertoilette und dem Wickeltisch, der durch einen Vorhang abgegrenzt werden kann. Die Kindertoiletten sind durch halbhohe Trennwände unterteilt.

Nachdem die Wickelkommode in den Toilettenräumen untergebracht ist, wird von Seiten des Personals auf den Schutz der Intimsphäre besonders geachtet.

Der Gang, vor den Garderoben der beiden Gruppen, dient als zusätzlicher Spielbereich zwischen 8:30 Uhr und 12:30 Uhr. Bei Nutzung des Ganges stehen die Türen zum Gruppenraum immer offen.



Die Küche und der Abstellraum sind aus Sicherheitsgründen durch einen Riegel von außen verschlossen.

Das Personalzimmer wird auch für Einzelbegleitungen von den Therapeuten genutzt. Dies findet in Absprache mit den Kollegen/innen vor Ort statt.

Im Untergeschoss befindet sich:

- Ein Gruppenraum (Mäusegruppe) mit einem Nebenraum
- Garderobe vor dem Gruppenraum
- 1 Bad mit Kinder- und Erziehertoiletten, sowie 1 Wickeltisch
- 1 Heizraum
- 1 Abstellraum
- 1 Turnraum
- 1 Therapieraum

Der Gruppenraum der Mäusegruppe ist in verschiedene Bereiche unterteilt, beispielsweise Bauecke, Puppenecke, Mal- und Bastelbereich. Der Nebenraum ist nur von der Gruppe aus begehbar und verfügt über eine große Glastüre. Dieser Raum dient auch als Schlafrum.

Durch eine Glastüre gelangt man direkt in den Gartenbereich.

Der Therapieraum und auch der Bewegungsraum sind über den Gang zu erreichen und mit einem Riegel oben an der Tür gesichert. Der Turnraum ist durch Glaselemente an der Tür einsehbar. Nachdem dieser aufgrund der Fenster von der Straße aus einsehbar ist, kleiden sich die Kinder, im Nebenraum der einzelnen Gruppen oder im Gangbereich vor der Turnhalle, um.

Das Bad im Untergeschoss ist genauso aufgebaut wie im Erdgeschoss.

Heizraum und Abstellraum sind aus Sicherheitsgründen stets versperrt.



Der Garten befindet sich hinter dem Gebäude und ist jedoch vor dem Eingang durch eine Gartentür begehbar. Auch ist der Außenbereich von zwei Seiten einsehbar. Im Garten befinden sich Hochbeete, ein Sandkasten, zwei Tippis, Schaukeln, ein Klettergerüst, eine Spielküche aus Holz und zwei Gartenhäuser. Hier werden die Spielgeräte aufbewahrt. Durch den Baumbestand ist die Anlage gut beschattet.

5.1.2. Personelle Besetzung

In der inklusiven Kindertagesstätte in Hersbruck setzt sich das Personal wie folgt zusammen:

Fachkräfte (Erzieherinnen/Heilerziehungspflegerinnen)

Ergänzungskräfte (Kinderpflegerinnen)

Hauswirtschaftskraft

Mitarbeiter auf einem ausgelagerten Beschäftigungsplatz WfbM

Ehrenamtliche Mitarbeiter

Praktikantinnen und Praktikanten

Reinigungskräfte

Viele Kinder brauchen wegen der Art der Behinderung ein fachspezifisches therapeutisches Angebot. Diesem Bedarf kann einerseits durch die medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen Fachkräfte entsprochen werden. Hier arbeiten wir eng mit der Frühförderung der Lebenshilfe im Nürnberger Land zusammen, sodass stundenweise Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten und auch Heilpädagogen vor Ort sind.



5.1.3. Maßnahmen der Inklusiven Kindertagesstätte Hersbruck

Aus diesen Strukturen und allgemeinen Maßnahmen der Lebenshilfe im Nürnberger Land ergeben sich spezifische Risikofaktoren, für die im Rahmen des Schutzkonzeptes organisatorische und präventive Maßnahmen entwickelt wurden.

- Es arbeiten immer mindestens zwei Mitarbeiter/innen in einer Gruppe oder auch im Garten, die Pausen der Mitarbeiter/innen werden so gelegt, dass die Betreuung durch zwei Personen immer gewährleistet ist.
- Bei personellen Engpässen unterstützt sich das Team im Haus und spricht sich ab
- Von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr ist die Eingangstür verschlossen und es muss geklingelt werden
- Zaungäste/ Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen
- Die erste Mitarbeiterin, die mit den Kindern in den Garten geht, kontrolliert das Gelände (z. B. auf Gegenstände, die über den Zaun geworfen wurden, Spielgeräte etc.)
- Die Gartentür ist immer verschlossen
- Bei Konflikten sowie bei Fremd- und Eigengefährdung holen sich Mitarbeiter Hilfe bei Kollegen, um sich selbst oder auch andere zu schützen
- Die Mitarbeiter sehen regelmäßig nach den Kindern in den Nebenräumen, auf den Ebenen oder am Gang und achten auf Rückzugsecken der Kinder
- In Pflegesituationen ist die Badtür angelehnt
- Kinder stärken: Selbständigkeit, Selbstbewusstsein fördern, FAUSTLOS
- Während der regelmäßigen Teams in den einzelnen Gruppen und mit allen Mitarbeitern/innen findet stets ein Austausch statt, um potenzielle Gefahrensituationen zu erkennen und zu bewerten
- Es finden regelmäßige Sicherheitsbegehungen, sowohl mit der Stadt Hersbruck aus auch mit dem Sicherheitsbeauftragten der Lebenshilfe Nürnberger Land statt



6. Präventionen

Prävention hat grundsätzlich das Ziel, Gewalt und Übergriffe zu verhindern.

6.1. Personalmanagement

Unter Personalmanagement versteht man die Gesamtheit der mitarbeiterbezogenen Gestaltungs- und Verwaltungsaufgaben im Unternehmen. Die erfolgreiche Erfüllung dieser Aufgaben ist oftmals Voraussetzung für die Wertschaffung im Unternehmen, da Produktivität, Kundenorientierung und Innovationsfähigkeit als Werttreiber wichtiger, denn je sind und diese beiden Erfolgsparameter i. d. R. sehr stark von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt werden. Konsequenterweise werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oftmals als das wichtigste Kapital eines Unternehmens bezeichnet.

Das Personalmanagement untersucht, unter welchen Bedingungen Personal in arbeitsteiligen Unternehmungen eingesetzt wird. Dabei gilt es, sowohl den Bedürfnissen des Unternehmens als auch den Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachzukommen. Daraus entwickelt sich ein Zielgeflecht, da ökonomische Ziele, Nachhaltigkeitsziele, allgemein akzeptierte soziale Ziele der Unternehmung sowie individuelle Ziele der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigt werden müssen, um die Unternehmensleistungen erfolgreich herstellen und vertreiben zu können².

6.1.1. Personalauswahl

Das BayKiBiG regelt durch den Mindest- bzw. empfohlenen Anstellungsschlüssel zur Wahrung des Kindeswohls die Anstellung von Fach- und Ergänzungskräften entsprechend der Buchungszeiten. Aufgrund der erhöhten pflegerischen und pädagogischen Anforderungen der einzelnen Kinder werden in allen Gruppen der inklusiven Kindertagesstätten jeweils eine Erzieherin bzw. ein Erzieher als pädagogische Fachkraft und zwei Kinderpflegerinnen bzw. Kinderpfleger als Ergänzungskräfte eingesetzt. Die Teams werden durch medizinisch-therapeutische und heilpädagogische Fachkräfte unterstützt.

² Doris Lindner-Lohmann, Florian Lohmann, Uwe Schirmer, Personalmanagement, 3. Auflage 2016, Springer-Gabler Verlag, Seite 1.



Die Lebenshilfe im Nürnberger Land wendet präventive Strukturen im gesamten Personalmanagement an und entwickelt sie fortlaufend weiter.

Bereits mit Beginn des Einstellungsverfahrens wird seitens des Trägers neben der fachlichen Eignung auch die persönliche Eignung geprüft. Gemäß § 72a Abs. 1 S.1 SGB VIII dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 oder 238 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Aus diesem Grund ist grundsätzlich jede Beschäftigte bzw. jeder Beschäftigter der Lebenshilfe im Nürnberger Land verpflichtet, vor Beginn der Beschäftigung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Diese Regelung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, als auch für Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige und Honorarkräfte. Das Führungszeugnis darf bei der Einstellung nicht älter als 3 Monate sein.

Zudem sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichtet, ein gegen sie gerichtetes Strafverfahren zu melden.

Alle Beschäftigte werden regelmäßig, mindestens im Abstand von 5 Jahren, zur Wiedervorlage eines aktuellen, erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert. Die hierfür anfallenden Kosten werden vom Träger erstattet.

Zusätzlich wird eine von der Lebenshilfe im Nürnberger Land erstellte und gelebte Selbstverpflichtungserklärung von jeder Mitarbeiterin bzw. von jedem Mitarbeiter unterzeichnet. Diese befindet sich im Anhang.

Des Weiteren ist eine einrichtungsinterne Sensibilisierung im gesamten Personalmanagement unverzichtbar. Bereits in der Stellenausschreibung und im Vorstellungsgespräch sowie während der Einarbeitungs- bzw. Probezeit wird das Selbstverständnis der Einrichtung bezüglich eines grenzachtenden Umgangs und einer gewaltfreien Erziehung und Begleitung der Kinder hervorgehoben. Regelmäßige Personalgespräche bieten den Rahmen, das eigene Verhalten zu reflektieren.

6.1.2. Personalentwicklung

Damit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die nötige Handlungssicherheit und Sensibilität verfügen, ist es notwendig, weit über die Grundausbildung hinaus,



regelmäßige Fortbildungen, Möglichkeiten der Unterstützung, des Austausches und Supervision, anzubieten. Die Zusammenarbeit aller mit den Kindern betrauten Personen leitet sich einerseits aus der Vielschichtigkeit und Bandbreite des Aufgabengebietes ab, andererseits aus dem Anspruch des Kindes und seiner Familie auf ganzheitliche Förderung und umfangreiche Beratung.

Bezugnehmend auf das Kinderschutzkonzept und zur Sicherung der Qualität der Arbeit in den Kindertagesstätten sind uns folgende Kriterien wichtig:

- regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Kinderschutzkonzept wird als fester Bestandteil aufgenommen
- regelmäßiges reflektieren der pädagogischen Arbeit und der Handlungskompetenzen
- Sensibilisierung aller MitarbeiterInnen im achtsamen Umgang mit Stresssituationen
- Fort- und Weiterbildungen
- regelmäßige Fallbesprechungen und Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches
- regelmäßiges Führen von Mitarbeitergesprächen
- das Setzen von Impulsen und die Aufarbeitung von Erfahrungsdefiziten

6.2. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient der klaren Regelung von bestimmten Situationen und bietet somit Schutz für Kinder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie auch Eltern, indem klare Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche Sicherheit bieten.

Ziel dieses Verhaltenskodex ist es, eine Orientierung für adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen und Missbrauch verhindert. Im Mittelpunkt steht für uns immer das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder.

Die inklusiven Kindertagesstätte Hersbruck stellt hierbei die Achtsamkeit und Wertschätzung im Umgang mit allen Beteiligten in den Mittelpunkt. Der Verhaltenskodex wurde partizipativ erstellt. Fehler und Überschreitungen werden offen



angesprochen und das eigene Handeln reflektiert. Auch wird das Konzept regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, sodass wir dieses als Prozess verstehen.

- Nähe und Distanz

Eine professionelle Haltung ermöglicht es den pädagogischen Fachkräften verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und die eigene Handlung daran anzupassen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reagieren empathisch auf die Bedürfnisse der Kinder, geben Zuwendung, ohne einzuengen, respektieren Distanz und fördern die Eigenständigkeit der Kinder. Die emotionale und körperliche Begleitung orientiert sich am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen jedes Einzelnen.

- Sprache und Wortwahl

Die Fachkräfte unserer Einrichtungen sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und es ist somit von großer Bedeutung, jedem mit Wertschätzung und Respekt zu begegnen. Das bedeutet im Einzelnen, dass jedem Gegenüber (Kind, Eltern, Kollegen) ein ehrliches Interesse entgegengebracht wird, Gesprächspartner sich zuhören und ausreden lassen. Dies beinhaltet auch Kompromissbereitschaft, Konfliktfähigkeit, sowie die Akzeptanz unterschiedlicher Meinungen.

- Schutz der Intimsphäre

Körperpflege zählt zu den Alltagsroutinen in unseren inklusiven Kindertagesstätten. Diese sind wichtige Voraussetzungen für die Gesundheit des Kindes. Pflegesituationen sind auch stets intensive Lernsituationen, wobei hier die Kinder auf die Fürsorge und Unterstützung der Fachkräfte angewiesen sind. Die Erfahrungen der eigenen Körperlichkeit und der zunehmenden Eigenständigkeit bei der Körperpflege unterstützt, ein positives Selbstbild zu entwickeln.

Da aus räumlichen Gründen die Wickelkommoden in den Toilettenräumen untergebracht sind, ist der Schutz der Intimsphäre von großer Bedeutung. Das pädagogische Personal bietet hier zu jeder Zeit situations- und entwicklungsbedingte Hilfestellungen an.



Auf Wunsch der Kinder helfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim An- und Ausziehen, beim Naseputzen, Gesicht reinigen oder auch eincremen.

- Mahlzeiten

Während den Mahlzeiten herrscht eine entspannte Atmosphäre, sodass die Kinder das gemeinsame Essen als positive Momente im Tagesablauf erleben. Es wird individuell auf die Bedürfnisse der Kinder eingegangen. Das Essen wird angeboten und das Kind entscheidet, wann es satt ist. Das pädagogische Personal beobachtet die Fähigkeiten hinsichtlich der Nahrungsaufnahme und unterstützt, wenn nötig.

- Raumgestaltung/ Bauliche Gegebenheiten

Die Räume unserer inklusiven Kindertagesstätten sind nicht nur kindgerecht eingerichtet, sie bieten auch Möglichkeiten zum Ausprobieren und auch zum Rückzug. Die Kinder sollen sich in den Räumen sicher und geborgen fühlen. Auch ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Das Personal achtet auf Gefahren durch beschädigte Spielgeräte im Innen- und Außenbereich, sowie auf Gefahren auf dem Kindergartengelände.

Ein Soll-/Ist-Abgleich erfolgt durch eine regelmäßige Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilungen und Begehungen durch den Sicherheitsbeauftragten der Lebenshilfe im Nürnberger Land.

- Pädagogische Konsequenzen

Das pädagogische Personal unterstützt die Kinder ihr Verhalten gewaltfrei zu reflektieren, individuelle Bedürfnisse von sich und anderen zu erkennen, zu benennen, zu verstehen und adäquate Lösungsmöglichkeiten zu finden. Dadurch werden die sozialen Kompetenzen erweitert.

Konflikte und Auseinandersetzungen sind ein Teil der Interaktion zwischen Menschen. Konfliktsituationen, welche nicht selbständig gelöst werden können, werden über gezielte und klärende Gespräche mit allen Beteiligten durch die Mediation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelöst. Grenzsetzungen stehen, immer angemessen und nachvollziehbar, im direkten Bezug zum Verhalten.



6.3. Pädagogisches Handeln im Alltag = Verhaltensampel

In unseren Überlegungen hat sich die Verhaltensampel als eine Methode für die tägliche Arbeit in den inklusiven Einrichtungen herauskristallisiert. Sie dient dazu allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Grundorientierung für den Umgang mit Kindern, in alltäglichen Situationen, zu geben und auch zur Selbstreflexion.

Die Inhalte der Verhaltensampel wurden ausgehend vom gesetzlichen Auftrag unserer inklusiven Kindertagesstätten, in einem gemeinsamen Prozess mit allen Beteiligten, erarbeitet und soll jährlich mit den Mitarbeitern der Einrichtung thematisiert und gegebenenfalls angepasst werden.

Folgende Kriterien sind uns in diesem Zusammenhang wichtig:

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der drei inklusiven Kindertagesstätten werden in diesen Prozess eingebunden und stimmen sich miteinander ab
- Der gemeinsame Prozess ermöglicht Lösungen, auf die sich alle verständigen können
- Grenzsituationen, wie z.B. bei der Pflege oder bei der Entspannung, werden spezifisch benannt und diskutiert
- Elementare Kinderrechte sind Grundlage der Verhaltensampel
- Die Verhaltensampel ist allen Beschäftigten, sowie auch neuen Kolleginnen und Kollegen, zugänglich
- Die Verhaltensampel wird Eltern gegenüber in geeigneter Form transparent vorgestellt

Die Farben der Verhaltensampel beinhalten folgende Aspekte:

ROT

Dieses Verhalten ist grundsätzlich falsch und kann nicht geduldet werden. Das Verhalten hätte strafrechtliche Relevanz und muss unmittelbar korrigiert werden, um das Kindeswohl zu sichern.



GELB

Dieses Verhalten ist im Hinblick auf die Entwicklung der Kinder kritisch zu betrachten. Das Verhalten zu hinterfragen und genau zu thematisieren. Auch muss es im Einzelfall begründbar sein.

GRÜN

Das Verhalten ist pädagogisch wertvoll und im Gruppenalltag erforderlich.

Es wird von den Kindern nicht immer als positiv wahrgenommen. Der gemeinsame Prozess spielt hier in der Orientierung der Kinder eine bedeutende Rolle, sodass Gefahren erkannt werden/ oder ggf. Konflikte miteinander gelöst werden können.

Dieses Verhalten ist nicht erwünscht und kann nicht geduldet werden

- Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- Missachtung der Bedürfnisse der Kinder, durch bewusste Missachtung oder Vernachlässigung
- Emotional übergriffiges Verhalten:
 - Kind auslachen
 - Kind bloßstellen
 - Kind lächerlich machen
 - Kind Angst machen
 - Kind diskriminieren
 - Kind in seiner Persönlichkeit angreifen
- Körperliche Übergriffe:
 - schlagen
 - schütteln
 - kneifen
 - verletzen (am Arm ziehen)
 - einsperren, fesseln -> isolieren
- Aggressives Verhalten
- Machtmissbrauch
- Konflikte mit Eltern nicht am Kind auslassen
- Missachtung der Intimsphäre der Kinder:
 - Küssen



- nicht altersgerechter
Körperkontakt

- Kinder zum Essen/ Trinken zwingen
- Missachtung der Schweigepflicht: - vor Kindern über Kinder sprechen
 - vor Kindern über Eltern sprechen
- Konstantes Fehlverhalten und mangelnde Einsicht

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich

- sozialer Ausschluss: Kind ausgrenzen
- Kinder festhalten
(begrenzende Hilfsmittel und Handlungen im Sinne körperlicher Interventionen sind pädagogisch/ therapeutisch zu begründen. Diese sind mit Eltern und dem Team/Leitung abzustimmen und genau zu evaluieren/dokumentieren)
- Kinder nicht aussprechen lassen
- Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten/ geändert
- Sich keine Hilfe/Unterstützung holen
- Die Bedürfnisse und das Verhalten der Kinder ignorieren
- Kritik von Kindern und auch Kollegen/innen ignorieren
- Unter Druck setzen
- Um Kindeswohl/ Gesundheit zu schützen ein Kind wickeln, das nicht möchte
- Kindern zu viel zutrauen/ zumuten

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt aber Kindern nicht immer

- Positive Grundhaltung
- Ressourcenorientiert arbeiten
- Bedürfnisse erkennen und wahrnehmen
- Hilfe zur Selbsthilfe
- wertschätzende, gewaltfreie Kommunikation
- Fröhlichkeit/ humorvoll/ Spaß haben



- Kinder werden „gleichwertig“ behandelt (Individuelle Besonderheiten werden wahrgenommen und berücksichtigt)
- kritische Situationen können im Team offen angesprochen, thematisiert und reflektiert werden
- Ehrlichkeit
- Verlässlichkeit für die Kinder und Kollegen/innen
- Flexibilität im Alltag zulassen (Themen spontan aufgreifen, ...)
- verlässliche Strukturen schaffen
- Partizipation leben/ Kinder beteiligen
- Ruheinseln schaffen
- Kindern die Möglichkeit geben selbstbestimmt zu handeln (z.B. Essen selber nehmen, ...)
- Die Intimsphäre, das Schamgefühl und die Grenzen der Kinder werden ernst genommen

Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gerne gesehen, ist aber trotzdem wichtig:

- Regeln einhalten
- Tagesablauf einhalten
- Grenzüberschreitungen unter Kindern und gegenüber Kollegen/innen unterbinden
- Kinder anhalten Konflikte friedlich zu lösen

6.4. Partizipation und Beschwerdemanagement

Unter Partizipation versteht man einen Sammelbegriff für verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung.

Die inklusiven Kindertagesstätte Hersbruck sieht ihre Aufgabe darin, die Kinder und deren Eltern entsprechend ihren Möglichkeiten aktiv in Diskussions- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Je nach Inhalt und Entwicklungsstand können diese: selbstbestimmen, mitbestimmen, mitwirken oder informiert werden.



6.4.1. Partizipation von Kindern

Gerade auch in der integrativen Arbeit, bei Kindern mit unterschiedlichen Voraussetzungen, ist es wichtig, den individuellen Entwicklungsstand und die spezifischen Kompetenzen im sozialen und emotionalen Bereich, bei allen Formen der Mitbestimmung zu achten. Das pädagogische Personal ist hier gefordert, situativ die Kinder zu begleiten, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern.

Formen der Beteiligung sind als Rituale im Gruppenalltag eingebettet, wie beispielsweise Morgenkreis, Gesprächskreise oder auch Einzelgespräche. Die Kinder haben die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern.

Grundsätzlich haben alle Kinder das Recht, während der Freispielzeit ihre Spielpartner, den Spielort und die Spieldauer selbst zu bestimmen, soweit die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Weitere konkrete Beispiele sind:

- Das Kind hat das Recht zu äußern, wann, wie und von wem die Windel gewechselt werden soll. Die pädagogische Fachkraft behält sich das Recht vor, bei eingeschränkter personeller Besetzung die Person, welche die Aufgabe übernimmt, zu bestimmen.
- Das pädagogische Personal spricht und handelt ruhig, kündigt den nächsten Schritt an und erklärt, was er tut. Dabei hat das Kind das Recht, sich zu äußern, selbst aktiv zu werden und Handlungen zu übernehmen
- Das Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, was wieviel und wie lange es essen möchte
- Das Kind hat das Recht, auf Ruhe und Zeit und entsprechend seinem Entwicklungsstand selbständig zu sein. Dabei beachten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Vorlieben des Kindes und bieten Hilfe zur Selbsthilfe an
- Das Kind hat das Recht auf Bedürfnisbefriedigung
- Das Kind hat das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden Abläufen, welche Sicherheit bietet. Dabei sind Rituale unabdingbar. Das pädagogische Personal hat das Recht, in Spielhandlungen und Situationen einzuschreiten, wenn das Kind sich oder andere gefährdet



- Das Kind hat das Recht in seinem Entwicklungsstand beobachtet und verstanden zu werden.

Beispiele im Kindergartenalltag sind:

- Kinder haben das Recht, über Themenauswahl und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentcheiden und Vorschläge zu unterbreiten
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, unter pädagogischen Gesichtspunkten Inhalte und Methoden letztendlich zu bestimmen oder zu verändern
- An gezielten Bildungs- und Förderangeboten innerhalb und außerhalb der Gruppe nehmen die Kinder verpflichtend teil
- Bei freien Angeboten, während der Freispielzeit ist die Teilnahme freiwillig. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, entwicklungsangemessene Aktivitäten einzufordern
- Die Kinder bestimmen selbst was und wieviel sie essen möchten. Das pädagogische Personal behält sich vor, Ort und Zeit, sowie über die Tischkultur zu bestimmen

6.4.2. Partizipation der Eltern

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit in der inklusiven Kindertagesstätte von großer Bedeutung. Prinzipiell sollten Wünsche und Vorschläge der Eltern positiv gesehen werden. Sie sind als Zeichen des Bemühens zu verstehen, dem Kind die bestmögliche Erziehungsumwelt zu sichern. Dieses Bestreben entspricht dem Auftrag unserer Kindertagesstätten, das Kindeswohl sicherzustellen.

Aus diesen Aussagen lassen sich nachfolgende Formen der Partizipation folgern:

- Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung des eigenen Kindes
- Mitwirkung im Elternbeirat



6.4.3. Partizipation der Mitarbeiter

Die Weiterentwicklung der strukturellen Verankerung von Partizipation in der Inklusiven Kindertagesstätte in Hersbruck ist ein offener Prozess und stärkt eine demokratische Teamkultur.

Grundlegende Prinzipien für uns sind:

- das Prinzip der Information:
Um Veränderungen zulassen zu können, benötigen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtige Informationen, um die gestellten Anforderungen fachgerecht umsetzen zu können
- das Prinzip der Transparenz
Das Team benötigt Kenntnis darüber, in welchem Rahmen es mitgestalten kann
- das Prinzip der Freiwilligkeit
Erprobung von Handlungsansätzen umso auch Haltungsänderungen zu ermöglichen, damit diese als Alltagshandeln manifestiert werden können
- das Prinzip der Verlässlichkeit
Verlässlichkeit im Team stellt sich als wichtiger Teil des Prozesses dar, um zu einem gemeinsam getragenen Konzept zu kommen
- das Prinzip der individuellen Begleitung
Es ist uns wichtig, dass jedes Teammitglied in seiner persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung und ausgehend von den jeweiligen Voraussetzungen begleitet und unterstützt wird

6.4.4. Beschwerdemanagement

Das Ideen- und Beschwerdemanagement gibt wertvolle Rückmeldungen zu strukturellen und inhaltlichen Aspekten der Arbeit in den Einrichtungen. Somit die Möglichkeit, Schwachstellen und auch Bedarfe zu erkennen, Angebote anzupassen



und insgesamt die Qualität weiterzuentwickeln. Dies ist in der Lebenshilfe im Nürnberger Land bereits etabliert.

Als Träger befürworten wir, dass alle Ideen und Beschwerden angenommen, sowie zügig und sachorientiert bearbeitet werden, sodass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern und Kinder wissen, dass ihre Ideen, Wünsche, Anregungen, sowie ihre Kritik ernst genommen werden und auch willkommen sind.

Mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Alltag:

Wie auch bei den Partizipationsmöglichkeiten gibt es in der inklusiven Kindertagesstätte fest integrierte informelle und formelle Settings, wie z.B.:

- Der Morgenkreis/ Mittagkreis: Hier bieten die MitarbeiterInnen Raum und Zeit und unterstützen die Kinder darin, ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Ideen zu formulieren
- Der Gruppenalltag: hier bieten sich viele Situationen für persönliche Gespräche unter vier Augen oder in kleinen Kinderrunden. Dabei werden die Kinder ernst genommen und bestärkt ihre Ängste, Sorgen, Gefühle, Bedürfnisse und Wahrnehmungen mitzuteilen
- In den Einrichtungen werden regelmäßig Beobachtungen durchgeführt. Hier werden die Kinder explizit ermuntert sich Gedanken zu machen und Positives wie auch Negatives auszudrücken.
- Für die Eltern besteht im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche die Möglichkeit, Sorgen, Ärgernisse oder Wünsche anzusprechen. Auch Telefonate oder Tür- und Angelgespräche bieten die Möglichkeit zum Austausch.
- Die Einrichtungsleitung bietet Bürozeiten an, welche für alle transparent sind
- In Teambesprechungen findet ein regelmäßiger Austausch statt
- Kollegiale Beratung/Supervision kann in Anspruch genommen werden

Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten:

- Die jährlich stattfindenden Elternbefragungen/Kinderbefragungen bieten Raum für Rückmeldungen an die Einrichtung



- Briefkasten für Wünsche, Ideen, Beschwerden ist in der Einrichtung angebracht
- Ferner können Beschwerden per mail an die inklusiven Kindertagesstätten oder an die Lebenshilfe im Nürnberger Land direkt gesendet werden
- In Beschwerdefällen, in denen eine mögliche Gefährdung des Kindes vorliegt oder die unter den § 8a „Kindeswohlgefährdung“ fallen, muss die Kindertagesstättenleitung informiert werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und zieht die IseF (insoweit erfahrene Fachkraft) oder das Jugendamt hinzu. Eltern müssen darüber informiert werden.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihrem Arbeitgeber eine Überlastung anzuzeigen, wenn dadurch von einer Gefährdung der eigenen Gesundheit bzw. Sicherheit oder der von anderen Personen auszugehen ist. Diese Verfahrensanweisung gilt für die gesamte Lebenshilfe Nürnberger im Land.

6.5. Sexualpädagogisches Konzept

Wie sich Sexualität ausdrückt, ist abhängig von kulturellen und religiösen Werten, Erfahrungen in der Familie und der persönlichen Einstellung, die sich nach den jeweiligen Erfahrungen entwickelt. Alle Kinder sollen auf sensible, individuelle Weise in ihrer altersgemäßen körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung begleitet werden. Hierzu gehört selbstverständlich auch die kindliche Sexualentwicklung. Bei der Erarbeitung des Konzeptes war das Ziel handlungsleitend, Kindern durch Wissen über ihren eigenen Körper Selbstbestimmung, Selbstbewusstsein und eine körperbejahende Haltung zu vermitteln und sie vor Grenzüberschreitungen, Übergriffigkeiten und Missbrauch zu schützen.

Unsere professionelle und persönliche Haltung zu sexualpädagogischen Themen ist Voraussetzung für eine gelingende Begleitung sexueller Bildung von Kindern. Sie ist geprägt von Empathie und einem Respekt allen Menschen gegenüber. Vor allem treten der Respekt gegenüber den Rechten und Bedürfnissen von Kindern und der Willen, sich dafür einzusetzen in den Vordergrund.



6.5.1. Kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität zeigt sich im Alltag der Kindertagesstätten in unterschiedlichen Facetten; direkt oder indirekt, ängstlich oder offen, irritierend oder klar, fragend oder provozierend. Konkret zeigen sich folgende Verhaltensweisen:

- **Kinderfreundschaften**
Kinder gehen im Laufe ihrer Kindergartenzeit vielfältige Freundschaften ein. Es ist wichtig, dies ausprobieren zu können, denn so erleben sie im Kontakt mit Gleichaltrigen, von wem sie gemocht, geliebt oder auch abgelehnt werden. Diese Erfahrungen ermöglichen es, einen partnerschaftlichen Umgang miteinander zu erlernen. Hier deutet sich der Beziehungsaspekt von Sexualität an.
- **Frühkindliche Selbstbefriedigung**
Durch Selbstbefriedigung entdecken Kinder ihren Körper. Sie fühlen sich ihrem Körper sehr nah und verspüren lustvolle Gefühle. Das Zulassen frühkindlicher Selbstbefriedigung ist für den Aufbau der Ich-Identität von Bedeutung und weist auf den Identitätsaspekt von Sexualität hin.
- **Rollenspiele**
Rollenspiele mit sexuellem Inhalt sind ein wichtiges Übungsfeld für Kinder im Kontakt mit Gleichaltrigen. Doktorspiele, Vater-Mutter-Kind-Spiele oder andere sexuelle Rollenspiele ermöglichen zum einen, gemeinsam auf Körperentdeckungsreisen zu gehen, und zum anderen, aktiv mediale Einflüsse zu verarbeiten und spielerisch umzusetzen. Zudem fördert das Sich-Ausprobieren-Dürfen in unterschiedlichen Rollen das Selbstständig werden.
- **Körperscham**
Kinder zeigen Schamgefühle gegenüber Nacktheit oder körperlicher Nähe durch Erröten oder Blickabwendung. Gefühle der Scham sind eine positive Reaktionsmöglichkeit, um die eigenen Intimgrenzen zu spüren. Sie



verdeutlichen das Bedürfnis nach Schutz und Abgrenzung. Jedoch weisen sie auch auf Aspekte von Unsicherheit, Angst vor Herabsetzung und Versagen hin. Die Auseinandersetzung mit Körperscham ist ein wichtiger Prozess der sexuellen Identitätsfindung, denn die Fähigkeit, mit Schamgefühlen umgehen zu können, weist auf den Zugang zur eigenen Körperlichkeit hin.

- Fragen zur Sexualität

Die psychosexuelle Entwicklung ist von kognitiven Reifungsprozessen nicht zu trennen. Kinder benötigen Wissen, um sprachfähiger zu werden im Umgang mit Begrifflichkeiten und für sie wichtigen sexuellen Themen sowie zur Verbalisierung sexueller Bedürfnisse.

Umfassendes Wissen schützt eher vor sexuellen Übergriffen, da informierte Kinder bestimmte Situationen besser einordnen und angemessener reagieren können.

- Sexuelles Vokabular

Kinder experimentieren mit Sprache und beginnen sexualisierte und sexistische Schimpfwörter zu benutzen. Oft kennen sie deren Bedeutung gar nicht, sondern probieren aus, wie andere darauf reagieren.

6.5.2. Sexuelle Entwicklung von Kinder von 0 bis 6 Jahren

Altersstufe 1-3 Jahre

Im ersten Lebensjahr dient der Mund als Haupt-, Lust-, und Erfahrungsquelle. Körperteile und Gegenstände werden beispielsweise durch Berührung, Saugen, Lutschen und Beißen erkundet. Erste Körpererfahrungen erleben Kinder durch Kuseln, Schmusen und Streicheln. Schon sehr kleine Kinder beschäftigen sich mit Freude allein oder mit anderen Gleichaltrigen mit ihrem Körper. Sie erleben positive Gefühle durch Berührung.



Im zweiten Lebensjahr können Kinder den Unterschied zwischen Jungen (Mann) und Mädchen (Frau) benennen.

Am Ende des zweiten Lebensjahres bzw. zum Anfang des dritten Lebensjahres wächst die Neugierde an den Geschlechtsteilen anderer. Sie erleben sich selbst gerne als Mädchen oder Junge und erkennen die geschlechtsspezifischen Unterschiede besonders an den Äußerlichkeiten, wie beispielsweise Frisuren und Kleidung.

Altersstufe 3-6 Jahre

Kinder stellen erste Fragen zur Fortpflanzung und zur Funktion des Körpers. Sie beginnen ihren Körper zu erforschen. Sie können Geschlechtszuordnungen an äußeren Merkmalen erkennen und diese mit Namen benennen. Die Kinder zeigen ein wachsendes Interesse an ihrem Körper.

Kinder im Kindergartenalter entwickeln ganz plötzlich ein vorher nicht gekanntes Schamgefühl. Hier achten wir besonders auf die Partizipation und Selbstbestimmung jedes Einzelnen.

Im sechsten Lebensjahr beginnen Kinder sich überwiegend gleichgeschlechtigen Spielkameraden zuzuwenden und möchten zu einer Gruppe gehören.

Lebensjahr	kindliche Sexualität	Psychosoziale und psychosexuelle Entwicklung
1.	nimmt Berührungen, Körperkontakt, Zuwendung und Bedürfnisbefriedigung wahr	haben wollen; Entwicklung des Selbst; Entdeckung des Gegenübers; Entstehung von Bindung & Beziehung; Erleben der Wirksamkeit des Handelns
2.	stellt Fragen zu Geschlechtsunterschieden;	beherrschen des Schließmuskels: festhalten, loslassen



	kennt Begriffe für Geschlechtsorgane	Möglichkeit sich selbst Lust zu verschaffen
3.	begründet Geschlechtszuordnung mit äußeren Merkmalen	erkennen und festlegen des Geschlechtsunterschieds; sexuelle Neugier
4.	stellt Fragen zu Schwangerschaft & Geburt; hat vage Vorstellung über Entstehung der Schwangerschaft und Geburtsvorgang	Festlegung und bewerten der Geschlechtsidentität
5.	begründet Geschlechtszuordnung mit Geschlechtsmerkmalen; hat Kenntnisse über Schwangerschaft und Geburt	Wunsch, den gegengeschlechtlichen Elternteil zu besitzen und den gleichgeschlechtlichen Elternteil abzulehnen; Schamgefühl
6.	stellt Fragen zu Zeugung/ Empfängnis und Geburt	Identifikation mit dem gleichgeschlechtlichen Elternteil; Festlegung der Geschlechtsidentität;

(Tabelle dient zur Orientierung, da sich alle Kinder sehr individuell entwickeln.)

6.5.3. Sexuelle Bildung in den inklusiven Kindertagesstätten

Das pädagogische Personal begegnet den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Wissbegierde positiv, beantwortet Fragen altersgemäß und begleitet die unterschiedlichen Situationen und Erlebnisse im Tagesablauf.

Die geschlechtsbewusste Erziehung wird durch die pädagogische Grundhaltung in unseren Einrichtungen charakterisiert:

- Die Grundbedürfnisse und Grundrechte der Kinder werden gewahrt



- Die Individualität jedes einzelnen Kindes hat einen zentralen Stellenwert
Schutz, Förderung und Beteiligung sind unsere zentralen Aufgaben
- Angebot eines breiten, ganzheitlichen und sinnhaften Erfahrungsspektrums
- Die Kinder werden unterstützt ihre eigenen Bedürfnisse zu erkennen, zu benennen und eigenverantwortlich damit umzugehen
- Gruppenregeln zur Kommunikation und im Umgang mit Konflikten werden erarbeitet und konsequent eingefordert
- Die Grenzen des anderen sind unabdingbar zu achten
- Das Neinsagen wird geübt
- Mädchen und Jungen sind gleichwertig und gleichberechtigt
- Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern werden mit Wertschätzung behandelt. „Weibliches“ und „männliches“ ist in vielfältigen Variationen möglich
- Die Kinder werden bei der Entwicklung ihrer individuellen Geschlechtsidentität als Mädchen oder Junge unterstützt
- Geschlechtsbezogene Normen und Werte, Traditionen und Ideologien hinterfragen
- Berücksichtigung unterschiedlicher Familienformen und kultureller Hintergründe
- Bewusster Umgang mit der Vorbildwirksamkeit des Personals in der Einrichtung
- Die gesetzlichen Vorgaben zur Kindeswohlgefährdung § 72a SGB VIII werden eingehalten
- Reflexion des pädagogischen Handelns und verbindliche Festschreibung in der Konzeption
- Zusammenarbeit mit den Eltern

Konkrete Beispiele in den inklusiven Kindertagesstätte Hersbruck sind:

- indem alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lebenshilfe im Nürnberger Land e.V. eine Selbstverpflichtung und einen Verhaltenskodex eingehen und unterzeichnen
- indem die Bedürfnisse der Kinder sensibel wahrgenommen und geschützt werden. Besonderes Augenmerk liegt auf den nonverbalen Äußerungen der Kinder unter drei Jahren: Wickeln, Kuscheln....



- indem wir den Kindern ganzheitliche und sinnhafte Erfahrungen ermöglichen: Bewegung, Sinnesmaterial, Körperbewusstsein, Entspannungstechniken, Massage....
- die Kinder bei der Entfaltung ihrer individuellen Persönlichkeit unterstützen und ihnen Möglichkeiten geben, selbst wirksam zu sein
- indem die Kinder die Möglichkeit des Vergleichs mit ihren bisherigen Erfahrungen, sowie Gelegenheit zur Anpassung und Abgrenzung erhalten: wie Gespräche, Rollenspiele, Kommunikationstechniken, sozialer Umgang in der Gruppe....
- durch die Möglichkeit für freie und gelenkte Rollenspiele
- durch geschlechtsgerechte Kommunikationsregeln
- indem wir „typische“ Mädchen und Jungenaktivitäten unterstützen und begleiten
- indem wir Literatur und Bücher kritisch auswählen und bewusst Inhalte mit neuen Rollenbildern anbieten

6.5.4. Grenzverletzungen und Übergriffe

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Betreuungsverhältnisses überschreiten.

Verübt werden Grenzverletzungen sowohl von erwachsenen Frauen, Männern und Jugendlichen, als auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern.

Man unterscheidet dabei:

- Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren.
- Übergriffe, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind.

Damit einer Grenzverletzung vorgebeugt werden kann, ist es wichtig, die sexualpädagogische Praxis bereits im Kindergartenalltag einzubeziehen. Dabei soll das Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper, das Recht auf Respekt vor



der Intimsphäre und Schamgrenzen, das Wissen um die Unterschiede von Kinder- und Erwachsenensexualität und das Recht auf Schutz vor sexuellen Übergriffen integriert werden.

6.5.5. Zusammenarbeit mit Eltern

Jede Familie ist einzigartig und sexuelle Bildung kann nur gelingen, wenn neben dem Team und den Kindern die Familien miteinbezogen werden. Die Familien sind die wichtigsten Wegbereiter bei der Entwicklung ihrer Kinder. Die Kinder lernen hier Rituale, kulturelle Besonderheiten und Weltanschauungen. Dazu gehören auch bewusste und unbewusste Mitteilungen über den Körper, das Geschlecht, soziale Bindungen, Beziehungen, Kommunikationen sowie die Achtung des eigenen Körpers und den des anderen. Hierbei berücksichtigen wir die Verschiedenheit der Familie und sind sensibel und vorurteilsbewusst gegenüber den unterschiedlichen Kulturen, Lebens- und Familienformen und Erziehungswerten.

Es ist ein gemeinsames Ziel der inklusiven Kindertagesstätten und der Familien, die Kinder zu selbstbewussten, selbstbestimmten und emphatischen Menschen zu erziehen. Dies gelingt nur, wenn Kinder gestärkt und unterstützt werden, sich in ihrem Körper wohlfühlen, Unbehagen klar benennen können und so stark werden, sich gegen sexuelle Übergriffe zu verteidigen bzw. diese zu erkennen und sich Hilfe zu holen.

7. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Ein wichtiger Baustein des Schutzkonzeptes ist die Intervention. Intervention bedeutet zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der anvertrauten Mädchen und Jungen erfordert. Dazu gehört, konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, wie auch mit falschen Vermutungen qualifiziert umgehen zu können.

Das Handeln bei einem Verdacht von Gewalt in der Kindertageseinrichtung stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen, welche nicht immer eindeutig sind und da sich auch der Verdacht gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist deshalb, Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu reagieren.



Werden direkte bzw. konkrete Übergriffe direkt beobachtet, sind diese sofort zu unterbinden. Werden Übergriffe im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählungen der Eltern bekannt, ist dafür Sorge zu tragen, dass dies nicht mehr geschieht. Grundsätzlich ist jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter dafür verantwortlich einer unangemessenen Situation oder Verhalten entgegenzuwirken und diese Situation bzw. das Verhalten zu melden. Sowie mögliche Gefährdungssituationen wahrzunehmen, aufzugreifen und Auffälligkeiten zu dokumentieren.

7.1. Arten der Gefährdung

Die Arten der Gefährdung unterscheidet man grundsätzlich, wie nachfolgend aufgezeigt:

- Gefährdung außerhalb der Einrichtung
Wir sehen es als unsere Aufgabe an, Kinder auf ihre Rechte aufmerksam zu machen, sie in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken und zu ermutigen, sich abzugrenzen, wenn sie von grenzverletzenden Situationen erzählen
- Gefährdung innerhalb der Einrichtung
Innerhalb der Einrichtung können Kinder ebenso gefährdet werden. Die entwickelten verbindlichen Regeln geben Rahmenbedingungen vor und vermitteln Sicherheit in sensiblen Situationen im Umgang mit Kindern. Diese Regelungen gelten auch für Ehrenamtliche, externe Therapeuten, Praktikanteninnen und Praktikanten, pädagogische Hilfskräfte oder Honorarkräfte, die mit einzelnen Angeboten unsere inklusiven Kindertagesstätten unterstützen.
- Gefährdung der Kinder untereinander
Kinder gefährden sich auch untereinander. Das erfordert geschulte und aufmerksame Beobachtungen der pädagogischen MitarbeiterInnen.



Eine große Rolle spielen hierbei die Eltern, sodass eine gute, vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit unumgänglich ist.

7.2. Konzept zur Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung

Die Lebenshilfe im Nürnberger Land hat ein Konzept zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Vernachlässigung, psychischer und physischer Misshandlung und sexuellen Missbrauch verfasst, welches regelmäßig überarbeitet und weiterentwickelt wird.

7.2.1. Was versteht man darunter?

- Körperliche Gewalt
- Psychische Gewalt
- Sexueller Missbrauch
- Körperliche Vernachlässigung
- Emotionale Vernachlässigung
- Kein Schutz vor Drogen, Alkohol, Medien und anderen Suchtmitteln etc.
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Mangelnde Ernährung oder Fehlernährung
- Kinderarbeit
- Ausgrenzung, Isolation

7.2.2. Wodurch werde ich aufmerksam?

- Veränderung im Verhalten des betreffenden Kindes
- Verhalten der Eltern und des familiären Umfeldes
- Veränderung im Lern- und Leistungsverhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes
- Verschlossenheit des Kindes
- Körperliche Auffälligkeiten und Verletzungen
- Auffällige Handlungen des Kindes
- Selbstverletzendes Verhalten des Kindes
- Pflegezustand, Versorgung des Kindes (Körper, Kleidung, Pausenbrot ...)
- Äußerungen von Mitschülern

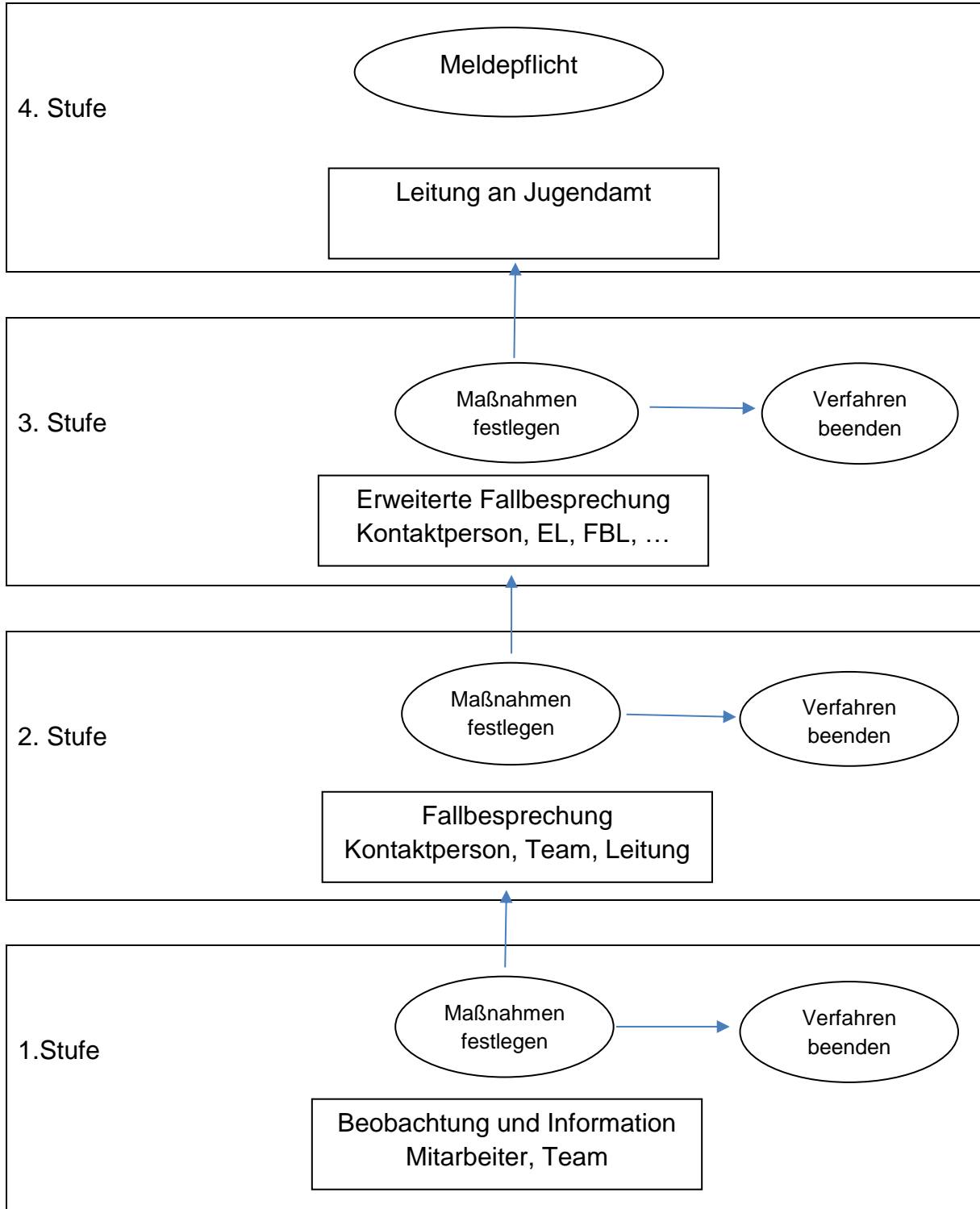


- Äußerungen der Eltern und des familiären Umfeldes
- Äußerungen von Busfahrern, Begleitpersonen und anderen Personen
- Häufige Fehlzeiten des Kindes
- Kind fehlt nie - kommt auch bei Krankheit immer in die Schule



7.2.3. Handlungsschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung, psychische und physische Gewalt, sexueller Missbrauch



1. Stufe

Beobachtung und Information

Mitarbeiter/in, Gruppenteam

Sie haben einen Verdacht.

Was ist zu tun?

- Nehmen Sie Beobachtungen und Informationen ernst!
- Protokollieren Sie alle Beobachtungen und Informationen (Beobachtungsprotokolle) von Anfang an!
- Fotografieren (Keine Fotos vom Intimbereich!) und/oder skizzieren Sie die körperlichen Verletzungen (Skizzenformular)!
- Sprechen Sie sich im Team ab – unternehmen Sie keine Alleingänge!
- Intensivieren Sie den Kontakt zum Kind und vermitteln Sie ihm ein Gefühl der Sicherheit!
- Bleiben Sie objektiv und möglichst gelassen!
- Informieren Sie nach Bedarf die benannte Kontaktperson!

Was ist zu beachten?

- Vermeiden Sie Schuldzuweisungen und eigene Fantasien gegenüber dem Kind!
- Konfrontieren Sie die Eltern oder dritte Personen auf dieser Stufe keinesfalls mit Ihren Beobachtungen oder Ihrem Verdacht!
- Pflegen Sie Kontakt zu den Eltern - unverfänglich und nicht problemzentriert!
- Beachten Sie den Datenschutz und die Schweigepflicht!
- Gehen Sie sorgsam und vertraulich mit Ihren Beobachtungen und Aufzeichnungen um!
- Geben Sie keine Informationen oder Beobachtungen an Dritte weiter!
- Tauschen Sie keine Informationen vor den Kindern / Jugendlichen aus!
- Übergeben Sie Aufzeichnungen und Protokolle nur persönlich und in einem geschlossenen Umschlag der verantwortlichen Lehrkraft oder Erzieherin (Verwahrung der Aufzeichnungen an einem verschlossenen Ort)!



- Fotografieren des Intimbereichs ist verboten!
- Benutzen Sie keine Postfächer!
- Entscheiden Sie, ob der Verdacht weiter verfolgt und das Verfahren fortgeführt werden muss!

Bei Fortführung des Verfahrens erfolgt Stufe 2

2. Stufe

Fallbesprechung

Mitarbeiter/in, Gruppenteam, benannte Kontaktperson, Leitung,

Was ist zu tun?

- Protokollieren Sie weiterhin Ihre Beobachtungen und Informationen (siehe 1. Stufe)!
- Pflegen Sie weiterhin eine vertrauensvolle und intensive Beziehung zum betroffenen Kind (siehe 1. Stufe)!

weitere Maßnahmen:

- Austausch, Bewertung und Objektivierung der Beobachtungen und Informationen im Fachteam unter Einbeziehung der benannten Kontaktperson
- Koordination des weiteren Vorgehens gemeinsam mit der Kontaktperson
- Festlegung der verschiedenen Zuständigkeitsbereiche im Team. Wer ist für das betroffene Kind zuständig und wer übernimmt den Kontakt zu den Eltern
- Abklärung, ob eine ärztliche und/oder psychologische Diagnostik erforderlich ist
Beobachtungssituationen und Beobachtungszeitraum festlegen
- Abklärung, ob andere Kollegen oder Therapeuten, die mit dem Kind arbeiten, in das Verfahren miteinbezogen werden müssen
- Kontaktaufnahme zu den Eltern prüfen (ob, in welcher Form...)
- Hilfeakte anlegen; Kontaktperson sammelt die verschiedenen Unterlagen und bewahrt die Hilfeakte unter Verschluss auf
- Information der Fachbereichsleitung durch die Kontaktperson, gegebenenfalls
- Einverständnis der Fachbereichsleitung zu den weiteren Maßnahmen



Was ist zu beachten?

- Beachten Sie den Datenschutz und die Schweigepflicht (siehe 1. Stufe)!
- Keine Schnellschüsse und Alleingänge!
- Alle Maßnahmen dürfen nur in Absprache mit der Kontaktperson erfolgen. Sie begleitet und koordiniert den weiteren Prozess.
- Akzeptieren Sie die vorrangige Erziehungsverantwortung der Eltern!
- Vermeiden Sie Schuldzuweisungen und motivieren Sie die Eltern, Hilfsangebote anzunehmen!
- Bedenken Sie: Druck auf die Eltern verstärkt in der Regel auch den Druck auf das betroffene Kind!
- Das Wohl des Kindes steht im Vordergrund!
- Entscheidung, ob Verfahren beendet werden kann oder fortgeführt werden muss.

Bei Fortführung des Verfahrens erfolgt Stufe 3

3. Stufe

Erweiterte Fallbesprechung

Mitarbeiter/in, Kontaktperson, Einrichtungs- und Fachbereichsleitung und alle MitarbeiterInnen, die mit dem betroffenen Kind arbeiten

Was ist zu tun?

- Protokollieren Sie weiterhin Ihre Beobachtungen und Informationen (siehe 1. und 2. Stufe)!
- Pflegen Sie weiterhin eine vertrauensvolle und intensive Beziehung zum betroffenen Kind (siehe 1. und 2. Stufe)!

weitere Maßnahmen:

- Informationsaustausch aller am Verfahren beteiligten Kollegen/innen, um alle
- Beobachtungen und Informationen zusammen zu tragen und zu bewerten



- Erarbeitung einer gemeinsamen Einschätzung, um über den weiteren Hilfebedarf und das weitere Vorgehen zu entscheiden
- Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten
- Notwendigkeit der anonymisierten Kontaktaufnahme zu externen Fachdiensten (Kinderschutzbund, Wildwasser, Jugendamt, Psychologe...) überprüfen
- Konfrontation der Eltern mit dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung. Angebot von Hilfsmaßnahmen für die Eltern und Motivation, diese anzunehmen
- Versuch, mit den Eltern eine tragfähige Lösung zum Wohl des Kindes zu suchen
- Aufklärung der Eltern über weiteres Vorgehen nach individueller Lage des Einzelfalls

Was ist zu beachten?

- Beachten Sie den Datenschutz und die Schweigepflicht (siehe 1. und 2. Stufe)!
- Keine Weitergabe, auch nicht anonymisiert, von Informationen an Dritte ohne das Einverständnis der Einrichtungsleitung
- Dokumentation aller Informationen und Maßnahmen in der Hilfeakte durch die Kontaktperson
- Genaue Abwägung und Überprüfung der verschiedenen Interessen aller Beteiligten (Kind, Eltern, Mitarbeiter, Einrichtung)
- Alle Überlegungen und Maßnahmen erfolgen grundsätzlich zum Wohle des Kindes!
- Entscheidung, ob Verfahren beendet werden kann oder fortgeführt werden muss.

Bei Fortführung des Verfahrens erfolgt Stufe 4

4. Stufe

Meldepflicht

Einrichtungsleitung, Fachbereichsleitung -> Jugendamt



Was ist zu tun?

- Die Einrichtungsleitung erstattet Meldung über Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt entsprechend der Meldepflicht.
- Überprüfung, ob Strafanzeige gestellt werden muss oder nicht
- Überprüfung, ob Eltern über diese Maßnahme informiert werden sollen
- Mitarbeiter/innen sind über den aktuellen Stand informiert und leisten intensive Beziehungsarbeit zum Kind - weiter koordiniert und begleitet durch die Kontaktperson

Was ist zu beachten?

- Beachten Sie den Datenschutz und die Schweigepflicht!
- Es gibt keine Verpflichtung zur Strafanzeige.
Wenn Strafanzeige erstattet wurde, kann diese nicht zurückgenommen werden!

Das Handlungsschema dient als Orientierung. Uns ist bewusst, dass jede Situation neu und individuell betrachtet werden muss und ggf. kleine Abweichungen möglich sind. Nur so können wir das Wohl der Kinder im Blick behalten und den individuellen Bedürfnissen gerecht werden.

7.2.4. Anlagenverzeichnis

Im Anhang befinden sich die Unterlagen, welche bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung genutzt werden

- Beobachtungsprotokoll
- Beobachtungen zur Versorgung des Kindes (Verdacht auf Vernachlässigung)
- Grafik Kind
- Elterngespräch
- Elterngespräch Auswertung
- Meldung (nach §8a SGB VIII) an das Jugendamt



8. Rehabilitation und Aufarbeitung

Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die wachsende Erziehungspartnerschaft mit Eltern, für gelingende Beziehungen zu und unter den Kindern, sowie für eine gute Zusammenarbeit im Team. Diese Vertrauensbasis wird langsam aufgebaut und kann jedoch schnell durch den Verdacht von Grenzverletzungen im und Rund um den Kindergartenalltag erschüttert werden.

Jedem Verdacht einer Grenzverletzung bzw. einer strafbaren Handlung ist umgehend und sorgfältig nachzugehen. Solange der Verdacht nicht bestätigt ist, gilt jedoch immer die Unschuldsvermutung.

Bei allen anstehenden Rehabilitationsverfahren übernimmt die Fachbereichsleitung in Kooperation mit der Leitung der Einrichtung die Koordination. Je nach Konstellation wird die Personalabteilung, sowie der Betriebsrat, hinzugezogen.

8.1. Aufarbeitung und Rehabilitationsverfahren bei einem Übergriff

Nachdem ein Übergriff gemeldet und die Handlungsschritte durchlaufen wurden, muss eine grundlegende Aufarbeitung erfolgen. Dabei muss die psychologische und sozial-emotionale Seite genauso betrachtet werden, wie die juristische bzw. rechtliche Seite. Voraussetzung ist eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern, Sorgeberechtigten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie Leitung und Träger.

Die Aufarbeitung wird als langfristiger und zukunftsorientierter Prozess gesehen.

Grundlegende Zielsetzung sollte es sein, dass betroffene Kinder sich wieder wohl in der Einrichtung fühlen. Um die Heilungschancen für Betroffene zu verbessern und diese dadurch wieder stabilisiert und handlungsfähig werden können, ist es wichtig möglichst frühzeitig Hilfen anzubieten.

Darüber hinaus sollten alle Kinder wissen, welche Rechte ihnen zustehen und dass sie im Falle von Verletzungen Hilfe bekommen.



Des Weiteren wird ermittelt, welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, weshalb es zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und/oder Missbrauch kommen konnte. Dies ist notwendig, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen der Einrichtung zu schließen und zukünftig Übergriffe zu verhindern.

Die Betrachtung und auch Aufarbeitung eines grenzüberschreitenden Verhaltens in der Kindertagesstätte sollte vom Träger mit verschiedenen Maßnahmen unterstützt werden. Dabei ist die Unterstützung durch Fachstellen sehr hilfreich und deshalb in Anspruch zu nehmen.

Maßnahmen der Einrichtung zur Aufarbeitung und Rehabilitierung:

- Seelsorgerische Begleitung durch externe Fachstellen
- Gespräche für/mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Eltern und auch Kindern
- Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte
- Vermittlung von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen durch Beratungsstellen
- Transparenz und Aufarbeitung durch Informationsveranstaltungen, -schreiben, Gespräche
- Aufarbeitung mit Kindern in der Gruppe
- Überprüfung des Schutzkonzeptes
- Reflexion der Abläufe im Team
- Positiv gestaltete Öffentlichkeitsarbeit
- Transparenz gegenüber und auch durch den Träger
- Für die betreffende Person: evtl. Einrichtungswechsel, Neuorientierung, Abschlussgespräch



8.2. Aufarbeitung und Rehabilitationsverfahren bei einem nicht bestätigten Verdacht

Um den Schaden für zu Unrecht beschuldigte Beschäftigte möglichst gering zu halten, ist es wichtig Maßnahmen zu erarbeiten, welche den Verdacht ausräumen sollen. Ziel sollte sowohl die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation als auch die Wiederherstellung der beruflichen Reputation der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters sein, welche/ welcher fälschlicherweise unter Verdacht geraten ist. Gerade ein ausgesprochener, nicht bestätigter Verdacht ist mit einer hohen Emotionalität und psychischen Belastungen für den Betroffenen und allen Beteiligten verbunden.

Deshalb ist die Nachsorge der betroffenen Person, sowie auch eine intensive Nachbereitung im Team von großer Bedeutung. Die Transparenz gegenüber allen Beteiligten des Prozesses, ist auch hier ein elementarer Bestandteil, in welchem Folgendes erörtert werden sollte:

- Was benötigt das Team, um Vertrauen herzustellen oder wiederaufzubauen?
- In welche Situationen könnte eine zu Unrecht beschuldigte Person zukünftig kommen, in denen der Verdacht eine Rolle spielt? Wie kann das Team damit umgehen?
- Was wünscht sich der Mitarbeiter, der unbegründet in den Verdacht einer Gewaltausübung geraten ist?
- Welche Konsequenzen für die pädagogische Praxis zieht das Team aus dieser Situation?

Maßnahmen der Einrichtung zur Aufarbeitung und Rehabilitierung:

- Gespräche mit den betroffenen Personen
- Vermittlung von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen durch Beratungsstellen
- Stellungnahme des Trägers, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben (wenn nötig)



- Transparenz durch Weitergabe wichtiger Informationen an alle im Prozess beteiligten Personen (durch welche Schritte und Maßnahmen kann zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass es sich um eine Falschbeschuldigung handelt)
- Einrichtungswechsel/ Versetzung, falls nötig oder gewünscht
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Abschlussgespräch mit allen Beteiligten
- Teambegleitung/ Teamcoaching
- Fortbildungen
- Supervision

Des Weiteren muss geprüft werden, wie die falsche Anschuldigung zustande kam.

9. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Die Überarbeitung unserer Konzeption ist ein wesentlicher Schritt auf dem Weg. Die geforderten Nachweise für fachlich qualifizierte inklusive Arbeit eröffnen den Einrichtungen die Möglichkeit einer Auseinandersetzung und Darstellung des beruflichen Handelns. Wir haben mit dem praktischen Arbeiten begonnen, mit den Überlegungen und Ausformulierungen der zugrundeliegenden Werte und Haltungen, Überzeugungen und Theorien ergab sich jetzt auch die Möglichkeit einer Überprüfung des pädagogischen Alltags. Die einzelnen Aussagen der Konzeption benennen notwendige und gewünschte Arbeitsformen und sind damit auch eine Aufforderung für alle Beteiligten zu der immer wieder notwendigen Reflexion des eigenen Handelns und der eigenen Sichtweisen. Sie sind gleichzeitig Teil eines Gesamtkonzeptes der Lebenshilfe im Nürnberger Land. Unser Gewaltschutzkonzept verstehen wir als ständigen Prozess und nicht als Dogma – oder mit den Worten von Theo Frühauf:

Wo Lebenshilfe drauf steht, muss auch Lebenshilfe drin sein.

10. Anlaufstellen und Ansprechpartner

Das Wissen um Hilfe und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl MitarbeiterInnen als auch



Eltern sollten über das Angebot an örtlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für unterschiedliche Anlässe informiert sein.

- Amt für Familie und Jugend des Landratsamtes Nürnberger Land
Sozialpädagogischer Dienst
Waldluststraße 1
91207 Lauf an der Pegnitz
09123- 9506444
Krisennummer: 09123-9506950
- Amt für Familie und Jugend des Landratsamtes Nürnberger Land
IseF- Beratung (Herr Trägner, Herr Otmann, Fr. Merkel)
Waldluststraße 1
91207 Lauf an der Pegnitz
09123-9506683
- Amt für Familie und Jugend
Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen
Waldluststraße 1
91207 Lauf an der Pegnitz
09123 950-6760
09123 950-6761
09123 950-6762
- Netzwerk Frühe Kindheit „KoKi“
Landratsamt Nürnberger Land
Waldluststraße 1
91207 Lauf an der Pegnitz
09123-9506688



- Erziehungs- und Jugendberatungsstelle
Hauptstelle
Altdorfer Straße 49
91207 Lauf an der Pegnitz
09123-13838
- Erziehungs- und Jugendberatungsstelle
Nebenstelle
Türkeistraße 11
90518 Altdorf
09187-1737
- Erziehungs- und Jugendberatungsstelle
Außenstelle
Amberger Straße 27
91217 Hersbruck
- Interdisziplinäre Frühförderstelle der Lebenshilfe Nbg. Land
Hersbrucker Straße 17
91207 Lauf an der Pegnitz
09123-97770



11. Material und Vorlagen

- Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) (2021)
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales;
„Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales; „Der bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung“ (10. Auflage, 2019)
- Evangelischer KITA- Verband; „Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes“ (2021)
- Gibran, Khalil; „Eure Kinder“ (2022)
- Hundmeyer, Simon; „Recht für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Heimen und der Jugendarbeit“ (2018)
- Lebenshilfe Nürnberger Land; „Unser Leitbild – Im Mittelpunkt steht der Mensch“
- Lebenshilfe Nürnberger Land; „Konzeption der inklusiven Kindertagesstätten der Lebenshilfe im Nürnberger Land“ (Stand Mai 2022)
- Lindner-Lohmann Doris, Lohmann Florian, Schirmer Uwe,
„Personalmanagement“ (3. Auflage 2016)
- Maywald, Jörg; „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ (2.Auflage 2022)
- Maywald, Jörg; „Kindeswohl in der KITA“ (2.Auflage 2021)
- Maywald, Jörg; „Sexualpädagogik in der KITA“ (3.Auflage 2018)
- Regner/ Schubert-Suffrian; „Partizipation in der KITA“ (2018)



12. Anhang

- Selbstverpflichtungserklärung der Lebenshilfe im Nürnberger Land
- Fehler und Beschwerdeprotokolle der Lebenshilfe im Nürnberger Land
- Überlastungsanzeige der Lebenshilfe im Nürnberger Land
- Beobachtungsprotokoll
- Beobachtungen zur Versorgung des Kindes (Verdacht auf Vernachlässigung)
- Grafik Kind
- Elterngespräch
- Elterngespräch Auswertung
Meldung (nach §8a SGB VIII) an das Jugendamt



Beobachtungsprotokoll:

Name des Kindes	
Geb. Datum	IKT
Datum	Uhrzeit

1. Was sehe ich? (Verhaltensauffälligkeiten, Verletzungen, sonstiges...)

2. Was hat das Kind mir erzählt? (In welcher Situation, genauer Inhalt)
Was habe ich gefragt?

3. Was wurde mir berichtet? (von wem, genauer Inhalt)

Datum

Name, Unterschrift

Streng vertraulich: Nur für den internen Gebrauch zur Ablage!



Beobachtung zur Versorgung:

Des Kindes _____

Monat/Jahr: _____

<u>tägliche Beobachtung (+/-)</u>	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Körperhygiene										
Kleidung										
Gesundheitszustand										
Ernährung										

<u>tägliche Beobachtung (+/-)</u>	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Körperhygiene										
Kleidung										
Gesundheitszustand										
Ernährung										

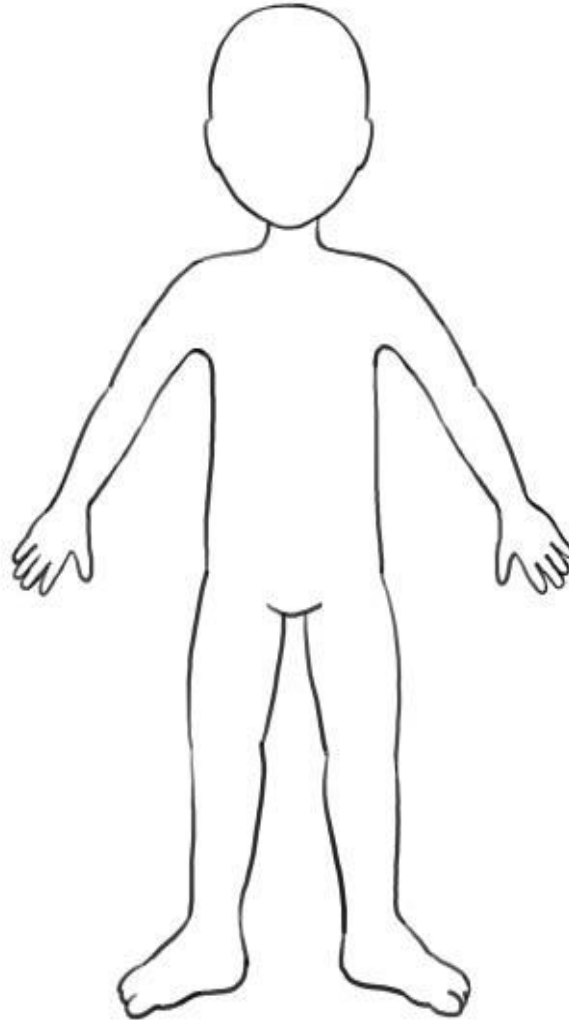
<u>tägliche Beobachtung (+/-)</u>	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
Körperhygiene											
Kleidung											
Gesundheitszustand											
Ernährung											

Streng vertraulich!

Name, Unterschrift



12.1.1. Grafik Kind:



Notizen:

_____ Datum

_____ Name, Unterschrift



Elterngespräch (in Kopie an die Eltern)

Datum: Gespräch Nr.:	Name Protokollant/in:
---------------------------------------	------------------------------

Beteiligte:	Namen:
<input type="checkbox"/> Eltern, Vater, Mutter, Partner/in <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> Teammitglieder <input type="checkbox"/> Kinderfachkraft <input type="checkbox"/> sonstige: _____	

Angaben zum Kind	
Name:	Geb. Datum:

Gesprächsinhalt:

Vereinbarungen:	bis wann?
Nächstes Treffen/Kontakt:	

Verantwortliche Person (Name, Funktion):	
---	--

Unterschrift der Eltern / Sorgeberechtigten

Vertreter/in der Einrichtung



Elterngespräch Auswertung

Datum Elterngespräch:	Name Protokollant/in:
Auswertung zu Gespräch Nr.:	Datum Protokoll:

Gesprächsinhalt (Informationen, Probleme/ Ressourcen der Eltern/Familie, Informationen zum Kind etc.):

Einschätzung der Situation der Eltern, wie habe ich die Eltern wahrgenommen?

Problemsicht der Eltern / Übereinstimmung mit der Einrichtung?

Einschätzung der Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitwirkung?

Welche Gesprächsziele sind erreicht / nicht erreicht?

Wurden die Vereinbarungen erfüllt?

Einschätzung der Kindeswohlgefährdung – Risikoeinschätzung
(Begründung, Verbesserung – Verschlimmerung):

optional:

Was war hilfreich / nicht hilfreich im Gespräch?

Erfahrungen, Ziele, Inhalte, Methoden für das nächste Elterngespräch:

Nächste Schritte / Maßnahmen:	wer?	bis wann?
<input type="checkbox"/> weitere Elterngespräch <input type="checkbox"/> Teamsitzung <input type="checkbox"/> Hilfeforenz aller beteiligter Fachkräfte <input type="checkbox"/> Arbeit mit dem Kind <input type="checkbox"/> weitere Beobachtung / Risikoeinschätzung <input type="checkbox"/> Arbeit mit der Gruppe/Klasse <input type="checkbox"/> Einschaltung der Kinderschutzbeauftragten <input type="checkbox"/> Information an Leitung: _____ <input type="checkbox"/> Information an Fachdienst <input type="checkbox"/> Einschaltung einer Beratungsstelle <input type="checkbox"/> Einschalten des ASD (ggf. Eltern informieren) <input type="checkbox"/> sonstiges: _____		



Meldung (nach § 8a SGB VIII) an das Jugendamt

Angaben zum Kind/Jugendlichen:	
Name:	Geb. Datum:
Angaben zur Familie:	Geschwister / Alter:
Name der Eltern:	
Adresse:	
Telefon:	
Sorgerecht:	
Sonstiges:	
Datum der Meldung:	
Kontaktperson für das Jugendamt in der Einrichtung (Name, Funktion):	
E-Mail:	
Telefon:	

<p>Zusammenfassende Begründung für den Verdacht und bisher erfolgte Maßnahmen:</p> <p>1. Anhaltspunkte (z.B. Symptome, Erfüllung kindliche Bedürfnisse, elterliche Fähigkeiten,)</p> <p>2. Risikofaktoren / Schutzfaktoren (z.B. Suchterkrankung/psychische Erkrankung, Armut,)</p> <p>3. Bisher erfolgte Maßnahmen (mit Zeitangaben und Ergebnis), z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit den Eltern: z.B. Elterngespräche, Empfehlungen, Vereinbarungen, ... - mit dem Kind: z.B. Beobachtung, Gespräche, Projektarbeit, Therapie, ... <p>4. Problemsicht / Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern</p> <p>5. Begründung, warum jetzt eine Meldung an das Jugendamt erfolgt</p>
--



Folgende Unterlagen sind zur möglichen Einsicht in der Einrichtung hinterlegt:

- Beobachtungsbögen seit: _____
- Dokumentation körperlicher Spuren seit: _____
- Dokumentation interne Beratungen seit: _____
- Auswertung Elterngespräche seit: _____
- sonstige: _____

